

Abschlüsse an der Mittelschule

1. Erfolgreicher Abschluss der MS

§ 51 VSO:

- MS: Gesamtdurchschnitt aller Vorrückungsfächer mind. 4,0 + in höchstens 3 Fächern Note schlechter als 4 (Note 6 = 2 x 5)
- Mittlere-Reife-Klasse: w.o., wird auf Antrag eingetragen
- Staatl. genehm. MS: Entscheidung des Schulamtes aufgrund Dokumentation der MS

§ 52 VSO (dem erfolgreichen Abschluss der MS entsprechende Schulbildung):

- GY/RS/WS: im Jahreszeugnis 9. Klasse oder in Feststellungsprüfung Noten, die an MS erfolgreich gewesen wären
- BS oder mind. zweijährige berufliche Vollzeitschule mit Erfolg besucht
- Einjähriges Vollzeitschuljahr an BS oder BFS erfolgreich abgeschlossen

§ 53 VSO:

- nachträglich durch Leistungsfeststellung an MS: muss Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, an jeder MS mit Jahrgangsstufe 9 möglich, Durchschnitt mind. 4,0 + höchstens 1 Fach schlechter als 4
- Quali Durchschnitt 4,0 + höchstens 2 Fächer schlechter als 4 (Note 6 = 2x5)

2. Qualifizierender Abschluss der MS

- Quali: In Fächern der Leistungsfeststellung mind. Durchschnitt 3,0 (§ 56 VSO)
- wenn Schüler nach 9 oder 10 Jahren kein MS-Abschluss oder Quali hat, darf er auf Antrag 10. oder 11. Jahr im Anschluss machen, in Ausnahmefällen sogar 12. Jahr (Ablehnung bei erheblicher Gefährdung), (Art. 38 BayEUG)
- Externe: mind. Jgst. 9, auch genehmigte MS (gesammelt einreichen), keine Jahresfortgangsnoten, wenn Externer kein Schüler (§ 59 VSO)

3. Mittlerer Schulabschluss an der MS

Art. 25 BayEUG:

- Abschlusszeugnis der RS, Abendrealschule, Externenprüfung
- Abschlusszeugnis der 10. Klasse MS (§ 62 VSO)
- 9 + 2 Modell: Mittlere Reife an MS mit genehmigten Vorbereitungsklassen
- Zeugnis über Quabi (qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss) von MS auf Antrag ausgestellt: qualifizierter Abschluss der MS + ausreichende Kenntnisse in E (Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts) + Berufsabschluss 3,0 (Art. 7a BayEUG vom 9.7.2012)
- Abschlusszeugnis BS: Durchschnitt 3,0 im Berufsschulzeugnis + ausreichende Kenntnisse in E (5-jährig), abgeschlossene Berufsausbildung (Art. 11 BayEUG)
- Abschlusszeugnis BFS: 2-jährig, befriedigende Leistungen + E (Art. 13 BayEUG)
- Abschlusszeugnis WS: Bestehen (Art. 14 BayEUG), auch Externe
- Zeugnis über erfolgreichen Besuch der Vorklasse der BOS (Art. 17 BayEUG)
- Erlaubnis zum Vorrücken in Jgst. 11 Gymnasium, besondere Prüfung
- Fachschulreife, Abendgymnasium, Meisterprüfung, Kolleg, Telekolleg